Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (TiergartenGebS – TiergGebS) vom 29. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 482)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tiergarteneintritt
Tageskarten, die zum Besuch des Tiergartens während der Öffnungszeiten eines Kalendertages berechtigen, kosten:

		Euro
1.1	Einzelkarten für	
	a) Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an	8,50
	b) Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	4,20
	c) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. Berufs- und Fachschüler), Studenten, Rentner, schwerbehinderte Menschen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose (gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises)	7,00
	d) Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 14. Lebensjahr an	3,70
	e) Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,00
1.2	Familienkarten für den Besuch durch	
	a) einen Erwachsenen mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	11,50
	b) zwei Erwachsene mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00
1.3	Familienkarten für Inhaber der „Familienkarte Nürnberg“ für den Besuch durch	

a) einen Erwachsenen mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 10,00

b) zwei Erwachsene mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 18,00

1.4 Beim Besuch durch Schulen, Kindergärten, Heime, Horte u.ä., ferner bei Großveranstaltungen, Abendkasse (gibt die Tiergartenverwaltung durch Aushang bekannt) sowie beim Besuch durch Gruppen, insbesondere Gesellschaften und Vereine, von mindestens 15 Personen für

a) Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an 7,00

b) Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 3,00

Lehrpersonal, Fahrer und Reiseleiter als Begleitpersonen haben, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, freien Eintritt.

Die Gebühren gemäß a) und b) können durch Vereinbarung mit den Trägern schulischer oder ähnlicher Einrichtungen pauschaliert werden.

1.5 Am Familientag (jeder letzte Montag im Monat, wenn dieser kein Feiertag ist):

		Euro
a)	Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an	7,00
b)	Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	3,00“

2. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Dauerkarten, die nur zum Besuch des Tiergartens während eines Zeitjahres berechtigen, kosten:

a) Einzelkarten für Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an 60,00

b) Nebenkarten für den Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten und die eigenen unverheirateten Kinder (über 14 Jahre) 45,00

c) Einzelkarten für Personen
vom vollendeten 4. bis
vollendeten14. Lebensjahr 27,00“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.